

- **Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro (BEO 25)**
- **Hessenticket**
- **Besitzstandszahlung während eines pastoralpraktischen Praktikums**
- **Regelungen für Restauratoren und Techniker**
- **Schlichtungsordnung**
- **Höhergruppierung nach erstmaliger Stellenbewertung**
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**
- **Verschiedenes**
Festigung des Dritten Wegs

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro

Die Neuregelung dieser BEO soll im Zusammenhang mit der Umstellung der alten Vergütungsrichtlinien auf die neue Entgeltordnung erfolgen. Die in der Diskussion in der 144. Sitzung aufgeworfenen Klärungs- und Änderungsbedarfe waren bis zur Sitzung nicht gelöst. Unmittelbar vor der Sitzung fand eine kurzfristig anberaumte Sitzung der Arbeitsgruppe statt, die erneut den Eindruck vermittelte, als könne es zu einer Lösung kommen. Der Antrag wurde deshalb zum wiederholten Male vertagt und die Übergangsregelung für das aktuelle Entgelt wurde bis zum 30.09.2018 verlängert.

Hessenticket

Beamte und angestellte Lehrkräfte des Landes Hessen haben Anspruch auf ein sog. Hessenticket, das sowohl dienstliche als auch private Reisen im ÖPNV innerhalb der Landesgrenzen Hessen abdeckt—kostenfrei. Da die Lehrkräfte an kath. Schulen dem Landesrecht unterfallen, steht diesen ebenfalls das Hessenticket zu. Allerdings wird es von den Verkehrsverbänden für das Bistum bzw. dessen Schulgesellschaft nicht angeboten. Um diesen Nachteil auszugleichen sollte ein Antrag anderweitige, vergleichbare Vergünstigungen anbieten. Der Ursprungsantrag sollte für diese Sitzung—in überarbeiteter Form—erneut vorgelegt werden. Wesentliche, von der KODA gewünschte Änderungen, waren nicht erfolgt. So blieb es bei Soll- und Kann-Regelungen, die nicht durch Ist-Regelungen ersetzt wurden. Auch sollte ein Anspruch erst im Jahr 2019 entstehen, sofern das Land die Regelung verlängert. Um dennoch zu einer Lösung zu kommen schlug die ANS eine einfachere und unbürokratische Regelung vor: Jede/r Berechtigte erhält eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von € 20,- netto sofern und solange das Land Hessen eine entsprechende Regelung vorsieht. Der Wert von € 20,- orientiert sich an dem Wert, den das Land für das Hessenticket ermittelt hat. Sollte der Wert steigen, wird die Höhe der

Ausgleichszahlung entsprechend angepasst.

Besitzstandszahlung während eines pastoralpraktischen Praktikums

Das Bistum ist interessiert, den Weg zu einem pastoralen Beruf zu erleichtern. Um Interessierten nach entsprechenden Studienleistungen im Fernkurs Theologie einen längeren Einblick in die ggfs. künftige Tätigkeit zu ermöglichen, soll ein Praktikumsentgelt eingeführt werden. Dieses soll nicht als fester Betrag sondern als Besitzstandszahlung in Höhe des bisherigen Entgelts gezahlt werden. Die Besitzstandszahlung soll bei Entgeltgruppe 9b gedeckelt werden, sodass Beschäftigte aus dem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg erst dann einen Verlust hinnehmen müssten, wenn ihr aktuelles Entgelt in einer höheren Entgeltgruppe angesiedelt wäre. Weil der Antrag auf eine Ordnung Bezug nimmt, die der ANS nicht vorlag, wurde der Antrag vertagt und die Übergangsregelung erneut verlängert.

Regelungen für Restauratoren und Techniker

Die vorgesehenen Regelungen waren in dieser Form nicht beschlussfähig.

Schlichtungsordnung

Gemäß § 39 AVO sind die Beschäftigten verpflichtet, die kirchliche Schlichtungsstelle anzurufen. Im Unterschied zu vielen anderen Diözesen gibt es im Bistum Limburg keine entsprechende Ordnung. Um eine solche Ordnung zu erarbeiten war eine Arbeitsgruppe gebildet worden. Diese legte ihr Beratungsergebnis vor. In der Diskussion zeigten sich noch wenige Änderungsbedarfe, die jedoch während der Sitzung nicht eingearbeitet werden konnten. Die AG wird diese bis zur nächsten Sitzung einarbeiten.

Höhergruppierung nach erstmaliger Stellenbewertung

Aufgrund der Einführung der Entgeltordnung zum 01.01.2017 kann es in Einzelfällen zu einer höheren Bewertung der Stelle kommen und in der Folge zu einer höheren Eingruppierung der oder des Stelleninhabers/-in. Diese erfolgt jedoch nicht „stufengleich“ sondern nach dem bis zum 28.02.2017 geltenden komplizierten Recht. Dieses sieht eine Einstufung in eine niedrigere Stufe vor. Weil sich jedoch die Stellenbewertung inzwischen beim Arbeitgeber Bistum—geschätzt—bis min. Ende des Jahres hinauszögern wird, wird bereits jetzt und künftig um so mehr die Situation auftreten, dass ein/e höhergruppierte/r Beschäftigte/r nicht nur eine sondern sogar zwei Stufen verlieren wird. Das hätte zur Folge, dass eine Höhergruppierung zu einer echten Einkommenseinbuße gegenüber dem IST-Stand und einer damit verbundenen Rückzahlung von zu viel erhaltenem Entgelt führen würde. In der Folge der aus dem TVöD übernommenen Regelung würden sich Höhergrup-

pierungen im Einzelfall erst nach mehr als 14 Jahren auswirken. Einkommensverluste gegenüber der Beibehaltung des Status vor der Höhergruppierung können bis zu € 22.000,- betragen. Das empfinden viele Kolleg/-innen, die davon ausgehen betroffen zu sein, als unfair zumal ihre Stellen ja jahrelang unterbewertet waren und sie für zu wenig Lohn arbeiten mussten. (Im alten System war es so gut wie aussichtslos gegen die vom Arbeitgeber festgesetzte Eingruppierung erfolgreich Klage zu führen.)

Ein Antrag der ANS sieht deshalb den stufengleichen Aufstieg für den Fall einer Höhergruppierung nach erstmaliger Stellenbewertung vor.

Die AGS konnte sich in dieser Sitzung noch nicht zu einer Zustimmung durchringen, deutete aber an, dass eine Regelung geschaffen werden müsse. Wie diese aussehen könnte ließ die AGS noch offen.

Stufenlaufzeitveränderungen

Anstelle vieler betrieblicher Kommissionen ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten gemäß § 16e Abs. 2 AVO zuständig. Dazu werden der KODA entsprechende Anträge der Arbeitgeber vorgelegt, die begründet sein müssen und denen die MAV zugestimmt haben muss. In 6 Fällen konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung zustimmen.

Verschiedenes

Festigung des Dritten Wegs:

In der letzten Sitzung beriet die KODA ausführlich über Möglichkeiten, den Dritten Weg stabiler auszugestalten. Die daraufhin gebildete Arbeitsgruppe legte Lösungswege zur Diskussion vor. Diese wurden erörtert und die von der AG eingeschlagene Richtung im Wesentlichen bestätigt. Die AG wurde gebeten, zur nächsten Sitzung einen beschlussfähigen Text vorzulegen.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Das nächste und letzte **AVO-Seminar** in diesem Jahr wird vom **12.-14.11.2018** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen angeboten. Es handelt sich dabei um einen Zusatzkurs, der wegen der großen Nachfrage erforderlich wurde. Der Kurs führt in die Anwendung der AVO ein und ist für MAVen—aber auch für jede/n Betroffene/n ein „echter Durchblickerlehrgang“.

Referent: Johannes Müller-Rörig. Information bei u.koser@mav.bistumlimburg.de oder sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- persönlich -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 29826340

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher

- persönlich -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG: Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.

AGS: Arbeitgeberseite

ANS: Arbeitnehmerseite

AVO: Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2

AVR: Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes

AEO: Allgemeine Entgeltordnung

BEO: Besondere Entgeltordnung

KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1

SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst

SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html>)

TV: Tarifvertrag

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

VKA: Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig